



## **VOLLMACHT**

wird hiermit in Sachen

w e g e n

Vollmacht zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt, insbesondere

1. zur Prozessführung in allen zivilrechtlichen Angelegenheiten (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO);
2. zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen in zivilrechtlichen Verfahren;
3. zur umfassenden Vertretung in familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten und zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen;
4. zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Stellung von Anträgen auf Erteilung von Versorgungsauskünften;
5. zur Vertretung vor Verwaltungs-, Finanz- und Sozialbehörden und -gerichten sowie vor den Arbeitsgerichten;
6. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen ...“ genannten Angelegenheit(en);
7. zur Einlegung von Rechtsmitteln, deren Rücknahme oder Verzicht;
8. zum Abschluss von Vergleichen zur gerichtlichen und außergerichtlichen Erledigung von Rechtsstreitigkeiten und Verhandlungen, auch durch Verzicht, Aufrechnung und Anerkenntnis.
9. zur Vertretung in allen Folge- und Nebenverfahren einschließlich Arrest, einstweiliger Anordnung/Verfügung, Kostenfestsetzungs- und Ausgleichsanträge, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren, Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungsverfahren, Hinterlegungs- und Interventionsverfahren;
10. zur Zustellung, deren Bewirkung und Entgegennahme und Weiterleitung von Urkunden, Schriftstücken und sonstigen Mitteilungen, soweit das Verfahren hierzu Anlass gibt;
11. zur Akteneinsicht bei Gerichten und Behörden;
12. zur Übertragung der Vollmacht auf Dritte (Untervollmacht).

Vollmacht erteilt zur Empfangnahme und Freigabe von Bar- und Buchgeld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere den Streitgegenstand betreffend, von Kautionen, Entschädigungen und der von Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu ersetzenden Kosten und notwendigen Auslagen. Der Gerichtsvollzieher und jeder andere gerichtliche, behördliche oder private Gegner oder Dritte, einschließlich des/r gegnerischen Prozessbevollmächtigten, werden angewiesen, Beträge an den oben bevollmächtigten Rechtsanwalt auszuführen.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)